

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 *M.* mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Weidertseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergejuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 69.

Leipzig, Freitag den 24. März 1911.

78. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand gibt hiermit bekannt, daß er die vom Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig auf dessen Verbandstag am 12. März 1911 beschlossenen **Verkaufsbestimmungen** genehmigt hat. Die neuen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

#### § 1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die »Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum« und die für den Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig erlassenen Sonderbestimmungen zu befolgen. (S. d. B.-V. § 3, Abs. 3.)

#### § 2.

Für den Verbandsbezirk gelten für Verkäufe in und nach dessen Gebiet folgende besondere Bestimmungen:

- a) Auf Zeitschriften, Schulbücher im Einzelverkauf, Karten, Lehrmittel und sämtliche Artikel, die mit weniger als 25% rabattiert werden, sowie auf alle Verkäufe bis zum Gesamtbetrage von 10 *M.* darf keinerlei Skonto gewährt werden, weder gegen bar noch in Rechnung.
- b) Bei Verkäufen, die nicht unter a) fallen, darf bei Barzahlung oder längstens halbjährlicher Begleichung ein Skonto von 2% gewährt werden.
- c) An Behörden, öffentliche und Anstaltsbibliotheken darf ein Rabatt von 5% gewährt werden, mit Ausnahme der unter a) fallenden Verkäufe.
- d) An Bibliotheken, die über einen jährlichen Vermehrungsetat von mindestens 10000 *M.* aus staatlichen Mitteln verfügen,\*) darf auf deutsche Bücher und auf deutsche Zeitschriften, die ein- bis zwölfmal im Jahre erscheinen, ein Rabatt von 7½% gewährt werden, wenn sie mit mindestens 25% rabattiert werden.
- e) Bezüge von Schulbüchern jeder Art und zu jedem Ladenpreise in Partien können an Behörden und Lehranstalten mit 5% Rabatt geliefert werden.

#### § 3.

Wer gegen diese Verkaufsbestimmungen verstößt, verfällt in eine Strafe von 10—50 *M.*, sofort zahlbar an die Kasse des Verbandes. Die Strafe verhängt der Gesamtvorstand nach Prüfung des Falles und Anhörung des Angeschuldigten, dem Berufung an die nächste Hauptversammlung freisteht.

Leipzig, den 24. März 1911.

#### Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Karl Siegismund. Artur Seemann. Alfred Boerster.

Dr. Erich Ehlermann. Hermann Seippel.

\*) Im Verbandsbezirk z. B. die Universitätsbibliothek in Göttingen, die Bibliothek der Königl. Technischen Hochschule in Hannover und die Königl. Bibliothek in Hannover.